

1 Treuwitax GmbH | Anger 12/13 | 06567 Bad Frankenhausen

2 Max Mustermann
 Musterfirma
 Musterstraße 1

11111 Musterstadt
 Österreich

Rechnungsnummer **123456**
 Rechnungsdatum 02.08.2018
 Leistungsdatum /-zeitraum 01.08.2018
 Kundennummer 10100
 USt-ID des Kunden: DE123456789

4

5

6

13

7

Rechnung (innergemeinschaftliche Lieferung)

Position	Anzahl	Einheit	Beschreibung	MwSt	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
1	2	Stück	LED-TV	9	450,00 €	900,00 €
2	1	Stück	Buch „Einführung in das Controlling“ Schäffer Pöschel	8	20,00 €	20,00 €
3	1	x	Verpackung & Versand		15,00 €	15,00 €
Gesamtbetrag netto						935,00 €

10

11 Steuerbefreit gemäß § 4 Nr. 1b UStG

Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb 30 Tagen ohne Abzug

12 Bei Zahlung bis zum 07.08.2018 3% Skonto
 Bei Zahlung bis zum 12.08.2018 2% Skonto

Bei Zahlung bitte unbedingt Rechnungsnummer und Kundennummer angeben!

14

Trewitax GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft
 Anger 12/13 (GERMANY)
 06567 Bad Frankenhausen

Telefon +49 34671 64004
 Fax + 49 34671 62187
 Mail kanzlei[at]treuwitax.de
 Web www.trewitax.de

DKB Deutsche Kreditbank
 IBAN DE12 1234 5678 9101
 BIC BYLADEM1001

15

3 USt-ID - DE 182 333 579

	Bezeichnung	Hinweis
P f l i c h t a n g a b e n	1 Name & Anschrift Rechnungsaussteller	Vollständige Angaben erforderlich (Vor- & Zuname; Firma; vollständige Anschrift)
	2 Name & Anschrift Rechnungsempfänger	Vollständige Angaben erforderlich (Vor- & Zuname; Firma; vollständige Anschrift)
	3 USt-ID/Steuernummer Rechnungsaussteller	Wir empfehlen immer die USt-ID, statt der Steuernummer zu verwenden, weil <ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnungsformular ist damit auch gleichzeitig für Auslandsgeschäfte nutzbar ✓ Schutz vor Missbrauch durch Kenntnis Ihrer Steuernummer
	4 Rechnungsnummer	Die vergebenen Rechnungsnummern müssen fortlaufend und lückenlos vergeben werden. Werden mehrere Rechenkreise geführt müssen diese in sich fortlaufend & lückenlos sein
	5 Rechnungsdatum	Bezieht ihr Kunde die von Ihnen erbrachte Leistung für sein Unternehmen, sind Sie verpflichtet die Rechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen.
	6 Zeitpunkt der Lieferung Zeitpunkt der Leistung	Auf jeder Rechnung muss der Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistungserbringung angegeben werden. Grundsätzlich genügt es dabei den Kalendermonat in dem die Lieferung bzw. Leistung ausgeführt wurde anzugeben.
	7 USt-ID des Rechnungsempfängers	Die ausländische USt-IdNr. Ihres Kunden muss zwingend abgefragt und auf der Rechnung ausgewiesen werden. Sie müssen vor Ausführung der Lieferung für jeden Kunden eine <u>qualifizierte Bestätigung</u> über die Gültigkeit seiner USt-IdNr. Beim Bundeszentralamt für Steuern einholen.
	8 Menge der Ware Umfang der Leistung	Angabe der Einheit der Leistungserbringung (Stück; Kilogramm, Stunden etc.) sowie die Anzahl der erbrachten Einheiten
	9 Genaue Warenbezeichnung/ Genaue Leistungsbeschreibung	Die erbrachte Lieferung / Leistung muss so eindeutig wie möglich beschrieben werden. Dies kann idealerweise über Artikelnummern oder Angabe von Herstellern und Modellen erfolgen. Dienstleistungen sind inhaltlich genau zu bestimmen. Beispielsweise genügt als Leistungsbeschreibung „Unternehmensberatung“ nicht. Hier muss (ggf. auch mit Verweis auf eine Anlage zur Rechnung) genau dargestellt werden welche Beratungsinhalte ausgeführt wurden (Kennzahlenanalyse; Prozessoptimierung Produktionsverfahren xy). Wichtig Wird die Leistungsbeschreibung nicht genau genug vorgenommen, geht Ihrem Kunden ggf. der Vorsteuerabzug verloren.
	10 Rechnungsbetrag - netto -	Summe aller Rechnungspositionen <u>exklusive</u> der darauf entfallenden Umsatzsteuer
	11 Hinweis auf die Steuerfreiheit	Liefern Sie ins EU-Ausland an einen anderen Unternehmer, ist die Lieferung gem. § 4 Nr. 1b UStG steuerfrei. Wichtig Führen Sie unbedingt eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der Richtigkeit der USt-IDNr. Ihres Kunden durch und bewahren Sie das Ergebnis der Abfrage auf. Weiterhin müssen Sie nachweisen können, dass die Ware ins Ausland gelangt ist. Zusätzliche Hinweise diesbezüglich finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Dokumentes.
	12 Hinweise auf Skonti & Rabatte und Zahlungsziele	Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes, ist anzugeben, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist. Auf separate Konditionsvereinbarungen ist in der Rechnung ebenfalls hinzuweisen.
Sinnvolle Zusatzangaben	13 Kundennummer	Vergeben Sie zur besseren internen Organisation Kundennummern. Idealerweise stimmen Sie das Format der Kundennummern mit Ihrem Steuerberater ab.
	14 Hinweis für Überweisungsmodalitäten	Die Angabe der Rechnungs- und ggf. Kundennummern bei der Begleichung von Rechnungen erleichtert den automatisierten Abgleich der offenen Posten mit den eingegangenen Zahlungen. Sie gewinnen so wertvolle Zeit für Ihre Kernaufgaben.
	15 Bankverbindung	

Ergänzende Hinweise zu: Inneregemeinschaftlichen Lieferungen

1. Zeitpunkt der Rechnungslegung

Die Rechnung muss bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Umsatz ausgeführt worden ist, ausgestellt werden. Erfolgte die Lieferung im März, muss die Rechnung bis zum 15. April ausgestellt werden. Für innergemeinschaftliche Fahrzeuglieferungen sieht § 14a UStG zusätzliche Rechnungsangaben vor.

2. Notwendige belegmäßige Nachweise zu innergemeinschaftlichen Lieferungen

Der Lieferant ist verpflichtet, durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachzuweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist.

In § 17a UStDV sind mögliche Formen des Belegnachweises genannt (z.B. Gelangensbestätigung, Spediteurbescheinigung, Frachtbrief):

Gelangensbestätigung

Ein Nachweis durch das Doppel der Rechnung und durch eine [Gelangensbestätigung](#) gilt nach § 17a Absatz 2 UStDV als eindeutig und leicht nachprüfbar. Die Gelangensbestätigung, in der der Kunde bestätigt, dass die gelieferte Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, muss folgende Angaben enthalten:

- ✓ den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Kunde),
- ✓ die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 UStG,
- ✓ im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- ✓ das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- ✓ die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In der Sammelbestätigung können Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

Spediteurbescheinigung

Das Gelangen der gelieferten Ware in einen anderen EU-Staat kann der Lieferant auch durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs ([Spediteurbescheinigung](#)) nachweisen (vgl. § 17a Absatz 3 UStDV). Diese muss folgende Angaben enthalten:

- ✓ den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
- ✓ den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
- ✓ die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung,
- ✓ den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- ✓ den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat,
- ✓ eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
- ✓ die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Bei einer elektronischen Übermittlung des Belegs an den liefernden Unternehmer ist eine Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat.

Frachtbrief, Konnossement

Nach § 17a Absatz 3 UStDV kann der Nachweis, dass die gelieferte Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist, auch durch einen Versendungsbeleg erfolgen, insbesondere durch:

- ✓ einen handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält,
- ✓ ein Konnossement oder
- ✓ Doppelstücke des Frachtbriefs oder Konnossements.

Versendungsprotokoll (sog. tracking-and-tracing-Protokoll)

Auch die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten (z.B. Kurierdienstleister) erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (sog. tracking-and-tracing-Protokoll), können als belegmäßiger Nachweis für das Verbringen der Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet dienen (vgl. § 17a Absatz 3 UStG). Liegt der Wert der versendeten Ware nicht über 500 Euro, kann der Lieferant den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung auch wie folgt führen: durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und durch einen Nachweis über die Bezahlung der Ware (vgl. Abschnitt 6a.5. Absatz 5 UStAE).

Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters

Ebenso kann der belegmäßige Nachweis durch eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Kunden adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Ware erfolgen.

Weitere Nachweisbelege

§ 17a UStDV enthält weitere belegmäßige Nachweismöglichkeiten, die der Lieferant nutzen kann, wenn z.B. der Kunde den Spediteur beauftragt, Fahrzeuge bzw. verbrauchsteuerpflichtige Waren geliefert werden oder die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt.

Die Vorschriften im UStG und in der UStDV - z.B. zu den o.g. Nachweispflichten - werden vom Bundesfinanzministerium im UStAE ausführlich erläutert (s. insbes. Abschnitte 6a.1. bis 6a.8. UStAE).

So wird z.B. in Abschnitt 6a.2. Absatz 6 UStAE darauf hingewiesen, dass der Lieferant den Belegnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht zwingend mit einer Gelangensbestätigung oder mit den in § 17a UStDV aufgeführten weiteren Nachweismöglichkeiten führen müsse. Dem Unternehmer stehe es vielmehr frei, den Belegnachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergebe.

In der Praxis dürfte es allerdings ratsam sein, hiervon nur im „Notfall“ oder nach Absprache mit dem Finanzamt Gebrauch zu machen. Ansonsten sollte der belegmäßige Nachweis jeweils mit einer der in § 17a UStDV genannten Nachweismöglichkeiten geführt werden. So können Auseinandersetzungen bei Betriebsprüfungen vermieden werden, denn Abschnitt 6a.2. Absatz 8 UStAE regelt: „Führt der Unternehmer den Belegnachweis anhand der in § 17a Abs. 2 und 3 UStDV geregelten Nachweismöglichkeiten, ist der belegmäßige Nachweis als erfüllt anzuerkennen“.

Unter dem folgenden Link sind Musterbescheinigungen abrufbar, so z.B. [Gelangensbestätigungen in deutscher, englischer und französischer Sprache, eine Spediteurbescheinigung sowie eine Spediteurversicherung](#), die genutzt werden kann, wenn der Kunde den Spediteur beauftragt.

Bearbeitungs- und Verarbeitungsfälle

In den Fällen, in denen die gelieferte Ware vor dem Transport in einen anderen EU-Mitgliedstaat von einem oder mehreren Beauftragten des Kunden bearbeitet oder verarbeitet worden ist, muss der Lieferant der Ware dies zusätzlich durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen (vgl. § 17b UStDV i.V.m. §§ 17a und 11 UStDV sowie Abschnitt 6a.6. UStAE).